

Kleine Anfrage

## Finanziell gleich hohe Mindest- und Maximalrentenleistungen in Liechtenstein wie in der Schweiz ab 1. Januar 2026

---

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

### Frage vom 11. Juni 2025

Mit der Annahme der Initiative der Auflösung des Rentenstillstands seit dem Jahre 2011 und der Rückkehr zum schweizerischen Mischindex im November-Landtag 2022 gab es für die Rentnerinnen und Rentner in Liechtenstein ab dem 1. Januar 2023 erstmals nach zwölf Jahren wieder eine Rentenerhöhung.

Durch die Rückkehr zum Mischindex, bei welcher die Entwicklung des Konsumentenpreises wie auch die Lohnentwicklung berücksichtigt wird, gibt es alle zwei Jahre eine Rentenanpassung und so erfolgte ab dem 1. Januar 2025 die nächste Rentenanpassung:

- \* Die Mindestrente erhöhte sich seit dem 1. Januar 2023 bis heute in Liechtenstein um CHF 65 pro Monat; das ist im Jahr ein Mehr an Rente von CHF 845.
- \* Die Maximalrente seit dem 1. Januar 2023 bis heute um CHF 130 pro Monat; das ist im Jahr ein Mehr an Rente von CHF 1'690.

Am 3. März 2024 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter», Initiative für eine 13. AHV-Rente, abgestimmt, welche ab dem 1. Januar 2026 eingeführt wird.

So werden in der Schweiz die Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. Januar 2026 eine höhere Rentenleistung erhalten als die Rentnerinnen und Rentner in Liechtenstein:

- \* Bei der Mindestrente eine Jahresrente von gesamthaft CHF 16'380; also monatlich CHF 35 mehr als in Liechtenstein und dies 13 Mal.
- \* Bei der Maximalrente eine Jahresrente von gesamthaft CHF 32'760; also monatlich CHF 70 mehr als die Rentnerinnen und Rentner in Liechtenstein und dies ebenfalls 13 Mal.

Meine Fragen dazu an die Regierung:

---

- \* Wird die Regierung per 1. Januar 2026 die Rentenleistungen bei der Mindestrente sowie der Maximalrente der liechtensteinischen Rentnerinnen und Rentner jener der Schweizer Rentenhöhe gleichstellen?
- \* Mit anderen Worten, wird die Regierung die Mindestrente auf den 1. Januar 2026 monatlich um CHF 35 sowie die Maximalrente monatlich um CHF 70 anheben?
- \* Oder braucht es dazu wie bei der Auflösung des zwölfjährigen Rentenstillstands und der Rückkehr zum Schweizer Mischindex eine Initiative aus den Reihen des Landtags?
- \* Wann wird die Regierung diese Entscheidung der finanziellen Gleichstellung der liechtensteinischen Rentnerinnen und Rentner mit jener der Schweiz ab dem 1. Januar 2026 treffen oder auch nicht treffen?
- \* Sollte die Regierung dem Landtag diese finanzielle Gleichstellung der Liechtensteiner und Schweizer Rentnerinnen und Rentner im Zusammenhang mit dem versicherungstechnischen Gutachten der AHV, welches von der Regierung für den Herbst 2025 angekündigt ist, zur Entscheidung vorlegen, besteht die Frage, ob die zeitliche Implementierung durch die AHV per 1. Januar 2026 gesichert ist?

### **Antwort vom 13. Juni 2025**

zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Zur verständlichen Beantwortung dieser Fragen ist der Kontext wichtig. Der Abgeordnete fragt, ob die AHV-Renten per 1. Januar 2026 erhöht werden, und zwar um 35 Franken pro Monat bezogen auf den Eckwert der so genannten Mindestrente bzw. um 70 Franken pro Monat für die Höchstrente. Die Regierung hat die Kompetenz, die Renten an die Teuerung anzupassen. Sie hat dies letztmals per 1. Januar 2025 getan, also vor rund 6 Monaten. Auf 1. Januar 2026 wird eine weitere teuerungsbedingte Anpassung nicht möglich sein. Der Landtag gibt der Regierung in Art. 77 AHVG eine vom Abgeordneten Johannes Kaiser selbst angestossene Regelung vor. Sie kann die Renten grundsätzlich nur alle 2 Jahre an die Teuerung anpassen. Sie könnte die Teuerungsanpassung dann vor Ablauf dieser 2 Jahre vornehmen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 % angestiegen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall und somit hat die Regierung keine Möglichkeit, die Renten auf 1. Januar 2026 an die Teuerung anzupassen. Die vom Abgeordneten Johannes Kaiser aufgeworfene Anhebung der Mindestrente um 35 Franken pro Monat wäre somit keine teuerungsbedingte Anpassung, sondern eine Gleichstellung mit der Schweiz. Eine solche Massnahme ist nicht vorgesehen und liegt auch nicht in der Kompetenz der Regierung. Das liegt ausschliesslich in der Hoheit des Gesetzgebers, vornehmlich also in der Hoheit des Landtags.

Die Regierung sieht jedoch vor, die Anregung einer solchen ausserordentlichen Teuerungsanpassung im Rahmen der Gesetzesanpassung zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV ganz konkret zu behandeln. Das Thema der langfristigen finanziellen Sicherheit wurde im Dezember 2024 im Landtag auf Basis des jüngsten versicherungstechnischen Gutachtens behandelt. Nun hat die Regierung den ganz normalen Gesetzgebungsprozess gestartet. Sie hat das Gutachten bereits aktualisieren und mit verschiedenen Varianten neu berechnen lassen. Sie wird nun ehestmöglich mit konkreten Vorschlägen in die Vernehmlassung gehen.

Nach Abschluss der Vernehmlassung plant die Regierung, dem Landtag noch vor Jahresende, also bis im Dezember 2025, konkrete Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Ein Inkrafttreten auf 1. Januar 2026 ist jedoch nicht vorgesehen und ist auch aus durchführungstechnischer Sicht unrealistisch.

zu Frage 2:

\* Antwort zu Frage 1

zu Frage 3:

Die Regierung wird den bereits im Dezember 2024 angekündigten und im Rahmen des Traktandums 18 (Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024 der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten) bekräftigten, ganz normalen Gesetzgebungsprozess einhalten. Darin werden alle Stakeholder in einer Vernehmlassung begrüsst und können sich dazu zu Wort melden und aus ihrer Sicht wichtige Änderungswünsche anbringen.

Es ist aber auch immer möglich, die Instrumente der Geschäftsordnung des Landtags zu nutzen. Konkret wären das eine Gesetzesinitiative oder auch eine Motion. Bei einem solchen Instrument, Gesetzesinitiative oder Motion, stellt sich allerdings dieselbe Problematik, der sich auch die Regierung ausgesetzt sieht: Wer die AHV-Renten über das Mass der Teuerung hinaus erhöhen will, muss darlegen können, dass auch bei dieser Rentenerhöhung die Reserven der AHV prognostisch über die nächsten 20 Jahre nicht unter 5 Jahresausgaben in Reserve sinken. Um dies zu erreichen, braucht es bekanntlich eine Gegenfinanzierung, wie das im Zuge der Debatte im Dezemberlandtag 2024 immer wieder von der Regierung sowie verschiedenen Abgeordneten festgehalten wurde.

Die Regelung eines Interventionsmechanismus mit einer vorausschauenden Betrachtung über 20 Jahre hat übrigens der Landtag am 12. Mai 2016 beschlossen (Art. 25bis AHVG).

zu Frage 4:

\* Antwort zu Frage 1

zu Frage 5:

\* Antwort zu Frage 1